

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/624 DER KOMMISSION**vom 30. April 2020****zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Cappero delle Isole Eolie (g. U.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Italiens auf Eintragung des Namens „Cappero delle Isole Eolie“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. ⁽²⁾
- (2) Bei der Kommission ist ein Einspruch gemäß Artikel 51 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 mit einer begründeten Einspruchserklärung der Gemeinden Malfa, Leni und Santa Maria Salina eingegangen und wurde für unzulässig erklärt. Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 dürfen natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse haben und im Antragsmitgliedstaat niedergelassen oder ansässig sind, ausschließlich im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens Einspruch erheben.
- (3) Der Name „Cappero delle Isole Eolie“ sollte daher eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Cappero delle Isole Eolie“ (g. U.) wird eingetragen.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 1.6. „Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ⁽³⁾ ausgewiesen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2020

Für die Kommission,
Janusz WOJCIECHOWSKI
im Namen der Präsidentin,
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 402 vom 28.11.2019, S. 26.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).